Hilfe für aussereheliche Kinder

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **26 (1970)**

Heft 9-10

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-845432

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Auf diesem nicht ungewöhnlichen Wege wird das Schweizerbürgerrecht nach wie vor billig erworben. Vor dem funkelnagelneuen Schweizer Pass schmelzen die Kompetenzen der Fremdenpolizei wie der Schnee an der Sonne. Und im Hinblick auf die verabschiedete Amerikanerin bliebe wenigstens das numerische Gleichgewicht an Schweizerbürgerinnen durch den geplanten Eheabschluss erhalten. Wir entlassen ein der Heimat verbundenes bitteres Herz und begrüssen in unserer Mitte ein ausländisches Hürchen — die frischgebackene «Frau Schweizer»!

Dr. G. Heinzelmann

Manchmal komme ich mir wirklich wie eine Sklavin vor!

Der Text von Frau Dr. G. Heinzelmann führt uns wieder deutlich vor Augen, wie ungerecht unsere Gesetze sind.

Ein Schweizer kann eine x-beliebige Ausländerin, auch wenn sie bei uns ganz und gar unerwünscht ist, sofort zur Schweizerin machen, die dann hier bleiben und sofort arbeiten kann etc. Einer Schweizerin ist es aber nicht möglich einem noch so geliebten, noch so hochstehenden, noch so anständigen, noch so guten und notwendigen Arbeiter durch Heirat dieses Recht zu verschaffen. Wieviele Mädchen kommen bei uns nicht zum Heiraten, wieviele wollen keinen Ausländer ehelichen, weil sie dann unter Umständen mit diesem in seine Heimat auswandern müssten, wenn ihm die Arbeitserlaubnis wegen Überfremdung entzogen wird.

Ich höre schon die Gegner, voran Herr Schwarzenbach, ausrufen: «Ja, da wäre ja der Überfremdung Tür und Tor geöffnet!» Aber, bitteschön, das gleiche Argument gilt doch genau gleich für die ausländischen Frauen. Gäbe es eine Gleichberechtigung, dann könnte man vor einem Eheabschluss sowohl für Ausländerinnen wie für Ausländer, die das Schweizerbürgerrecht erwerben wollen, ähnliche Prüfungen durchführen, wie sie bei normalen Einbürgerungen vorgenommen werden, nur dass der Zeitpunkt nicht von der Anzahl Jahre, welcher der oder die Betreffenden in der Schweiz waren, abhängig gemacht würde. Gleiches Recht für alle Schweizer!

Bravo Luzern!

Bei einer Stimmbeteiligung von 51 Prozent gewährten die Luzerner ihren Mitbürgerinnen am 25. Oktober mit 25 170 Ja gegen 14 781 Nein das Frauenstimm- und -wahlrecht in kantonalen Angelegenheiten.

Hilfe für ausseereheliche Kinder

Im Gemeinderat haben Ruth Heidelberger-Bader und 32 Mitunterzeichner folgende Motion eingereicht:

«Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Vorlage über die Gewährung von Beiträgen für Scheidungskinder und ausseereheliche Kinder zu unterbreiten. Durch den Erlass einer besonderen Verordnung sollen die von der Stadt Zürich zu übernehmenden Leistungen genau festgelegt werden.

Zweck der analog zur Hinterlassenenbeihilfe neu zu schaffenden Sozialleistung wird es sein, diesen Kindern finanziell so weit beizustehen, dass ihre Mütter nicht mehr voll berufstätig sein müssen. Damit können letztere ihren erzieherischen Aufgaben zum Wohle der auch ohne mate-

rielle Sorgen oftmals schwer benachteiligten Kinder besser gerecht werden.

Die drei Erstunterzeichner sind berechtigt, die Motion zurückzuziehen, sofern der Stadtrat dem Gemeinderat einen zweckentsprechenden Gegenvorschlag unterbreitet.»

«Die letzten Proletarier»

Zu den einzigen Proletariern unserer Zeit zählt der englische Soziologe Bridgewater die alleinstehenden Mütter, zu denen neben den ledigen auch die geschiedenen und verwitweten Mütter zu zählen sind. Fast alle müssen berufstätig sein. Sie tragen meist allein die Verantwortung für ihr Kind und empfinden sich oft als Aussenseiter der Gesellschaft.

1960 zählte man in der Schweiz rund 51 000 alleinstehende Mütter, die voll berufstätig waren. Davon waren 21 000 ledig, 20 000 geschieden und 10 000 verwitwet. Dass es um diese Frauen schlecht bestellt ist, zeigt allein schon, dass im ersten Lebensjahr fast doppelt soviele Kinder sterben als ehelich geborene.

Der Grund mag in Versuchen zu Aborten liegen, er liegt aber auch darin, dass ledige Mütter oft bis kurz vor der Niederkunft arbeiten müssen und möglichst rasch wieder an ihren Arbeitsplatz zurückkehren. Zwar sieht das eidgenössische Arbeitsgesetz (Art. 35) vor, «Wöchnerinnen dürfen während acht Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden». Doch wer während dieser Zeit ihren Unterhalt bestreitet, das sagt das Gesetz nicht.

Der Mutterschutz ist in der Schweiz schlecht ausgebaut, und zur Beschaffung der fehlenden Finanzen reibt die Mutter oft ihre Gesundheit und die ihres Kindes auf.

Wie zermürbend der ständige Kampf um die Alimente für Mutter und Kind sind, kann sich der Aussenstehende kaum vorstellen. Laut einer Untersuchung der École d'études sociales in Genf wurden nur in

sechs bis zehn Prozent aller Fälle die zugesprochenen Alimente voll ausbezahlt!

Ein Drittel der Fälle muss auf dem Prozessweg geregelt werden. Durchschnittlich beanspruchen die Vaterschaftsverhandlungen ein Jahr und drei Monate, sie können sich aber auch über Jahre hinschleppen. Während dieser Zeit hat meistens die Mutter allein für den Unterhalt des Kindes aufzukommen, nachdem sie bereits die Kosten für Entbindung und Säuglingsausstattung berappen musste und meist auch psychisch in einem Engpass ist.

Ein weiteres grosses Problem für die alleinstehende Mutter ist die Frage, wo sie mit ihrem Kind wohnen kann. Wer schaut nach dem Kleinen, während sie arbeitet? Reicht ihr Verdienst aus, um einen guten Pflegeplatz zu bezahlen?

Rund 55 Prozent der Mütter kommen allein für ihr Kind auf.

Von den 1439 ausserehelichen Kindern lebten nach dem Geschäftsbericht der Stadt Zürich 1968 nur 473 bei ihrer Mutter, 656 waren bei Pflegeeltern untergebracht und der Rest in Heimen.

Letztlich ist die Wohnungsfrage ein finanzielles Problem. Die meisten der alleinstehenden Mütter sind kleine Lohnbezügerinnen, die ja erst noch bei gleicher Arbeit weniger verdienen als ihre männlichen Kollegen.

Sexspiele sind erlaubt oder sogar erwünscht, wenn aber eine Frau ein uneheliches Kind zur Welt bringt, dann zieht sie sich den Zorn der Pharisäer zu!

Zu leicht vergisst man, dass es nicht unbedingt die schlechteren Frauen sind, die ein uneheliches Kind zur Welt bringen, sondern sehr oft die Naiveren, die keinen Abtreiber finden oder keine Schwangerschaftsunterbrechung vornehmen lassen wollen.

Dr. Binder stellt in einer grossangelegten Untersuchung fest: «Das Phänomen der Unehelichkeit stellt in unserer Gesellschaftsordnung eine negative soziale Erscheinung dar wie etwa der Diebstahl.»

Seltsamerweise fallen mit der Bewältigung der finanziellen Probleme immer auch in hohem Grade die schlimmen Vorurteile.

In diesem Sinne ist der neue Vorstoss im Gemeinderat durch Ruth Heidelberger sehr zu begrüssen, der sich natürlich nur auf die Gemeinde Zürich beziehen kann, während es dringend notwendig ist, auf eidgenössischer Ebene das Problem anzupacken. Hoffentlich können wir uns nach dem 14. Februar 1971 dafür einsetzen!

Für unsere Leserinnen und Leser, die sich grundlegender über die Probleme der unverheirateten Mütter orientieren wollen, nennen wir folgende Schriften.

Sozialarbeit Berufszeitschrift Nr. 7/8

Cyril Hegnauer: Das ausseereheliche Kindsverhältnis. Stämpfli-Verlag, Bern 1969.

Cyril Hegnauer: Ist die Feststellung der Vaterschaft Gegenstand des einfachen Vaterschaftsurteils? In Festschrift zum 50-jährigen Bestehen der Vereinigung schweizerischer Amtsvormünder, Zürich 1963.

G. Spitzer: Die elterliche Gewalt der ausserehelichen Mutter, Schweizerische Juristenzeitung, 62. Jahrgang, Seite 1711.

Schwangerschaftsunterbrechung in London

Seit im April 1968 in England das Gesetz zur Erleichterung der Schwangerschaftsunterbrechung in Kraft getreten ist, muss man London als eigentliches «Abtreibungsparadies» bezeichnen. Den Engelmachern wurde zwar, wie beabsichtigt, das Handwerk gelegt. Dafür aber scheinen nun diverse Privatkliniken Geld wie Heu zu scheffeln: Aus der ganzen Welt fliegen schwangere Mädchen und Frauen nach London. Rund 30 000 Abtreibungen jährlich sollen allein an Ausländerinnen vorgenommen werden — zum Preis von je etwa 2000 Franken. Das grosse Geschäft «überanstrengt» viele Chefärzte, die manchmal bis zu 25 Abtreibungen pro Tag vornehmen — und Hunderttausende verdienen. An dem unverhofften Boom partizipieren selbst die Taxifahrer: Auf dem Londoner Flughafen machen sie sich an die ankommende Weiblichkeit heran, wenn diese auch nur im entferntesten nach einer Kandidatin aussieht. Die Chauffeure kutschieren dann die Damen zu «ihrer» Klinik und kassieren pro «Fall» gegen 300 Franken. Der Trick: Unterwegs erklären sie den Frauen, die meist des Englischen nicht sehr kundig sind, die eigentlich vorgesehene Klinik sei abgebrannt oder hoffnungslos überlastet. Inzwischen haben die Profi-Abtreiber sogar Pauschal-Arrangements in ihr Angebot aufgenommen. Eine US-Firma offeriert alle drei Wochen Abtreibungsflüge New York—London und zurück. Kosten: insgesamt rund 4000 Franken. So wurde ein human gemeintes Gesetz zur üblen Farce.